

S a t z u n g

über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderverne

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Anderverne am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Anderverne werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Das bedeutet, dass Ehrenamtliche nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen. Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- oder Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/n / ihre/n Vertreter/in

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|--------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 600 €, |
| b) an den/die erste/n stellv. Bürgermeister/in | 60 €, |
| c) an den/die zweite/n stellv. Bürgermeister/in | 35 €. |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Arbeitskreisen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 75 €.

§ 6

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden je Tag).

§ 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Andervenne ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/in.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Andervenne vom 20.02.2017 außer Kraft.

Andervenne, 24.02.2026

Gemeinde Andervenne

Schröder
Bürgermeister